

Anlage II - Nr. 1.2 - JMS

Alte Fassung

Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut
vom 15.12.1998 (Amtsblatt vom 23.12.1998)

in der Fassung vom 11.12.2007
(Amtsblatt 21.12.2007)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 3

Schuljahr, Ausbildung, Probezeit

(1).....

(2).....

(3).....

Schüler/-innen in Gruppen mit 4, 5 oder mehr Teilnehmern **erhalten am Jahresende** ein Zeugnis über die erbrachte Jahresleistung.

.....

(4)

Neue Fassung

Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut
vom 15.12.1998 (Amtsblatt vom 23.12.1998)

in der Fassung
(Amtsblatt)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut beschlossen:

§ 3

Schuljahr, Ausbildung, Probezeit

(1)

(2)

(3)

Schüler/-innen in Gruppen mit 4, 5 oder mehr Teilnehmern **erhalten ein Zeugnis** über die erbrachte Jahresleistung.

.....

(4)

§ 4 Unterrichtserteilung

(1)

Sollte die Teilnehmerzahlen in den Kursen während der Laufzeit unter die erforderliche Mindestzahl (8 Kinder) sinken, besteht die Berechtigung, Kurse zusammenzulegen. Sollte auch dies nicht möglich sein, kann der Kurs mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende aufgelöst werden.

§ 15 Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

(1)

(2)

(3)

(4)

Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils für 12 Monate ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Bei Empfängern von Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII, Arbeitslosengeld I, Bafög oder sonstigen Hilfen zum Lebensunterhalt gilt die Befreiung bis zum Ablauf der **jeweiligen amtlichen Bescheinigung**.

§ 17 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Fassung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

§ 4 Unterrichtserteilung

(1)

Sollten die Teilnehmerzahlen in den Kursen während der Laufzeit unter die erforderliche Mindestzahl (8 Kinder) sinken, besteht die Berechtigung, Kurse zusammenzulegen. Sollte auch dies nicht möglich sein, kann der Kurs mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende aufgelöst werden.

§ 15 Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

(1)

(2)

(3)

(4)

Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils für 12 Monate ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Bei Empfängern von Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII, Arbeitslosengeld I, Bafög oder sonstigen Hilfen zum Lebensunterhalt gilt die Befreiung bis zum Ablauf der **jeweiligen Bescheinigung**.

§ 17 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Fassung tritt am 01.01.**2010** in Kraft.